

ARTIKEL II

Ungültige Rechtsgeschäfte

Alle Rechtsgeschäfte, die in Verletzung dieses Gesetzes vorgenommen werden, und alle Verträge und Vereinbarungen, die in der Absicht abgeschlossen und eingegangen werden, dieses Gesetz zu umgehen oder zu vereiteln, sind nichtig und unwirksam.

ARTIKEL III

Begriffsbestimmungen

Der Ausdruck „Person“, der¹ in diesem Gesetz gebraucht wird, bedeutet eine natürliche Person, Gesellschaft, Bank, Börse, ein Syndikat oder bürgerliche Gesellschaft, offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, Treuhandschaft und ein geschäftliches Unternehmen, politische Körperschaft und deren Dienststellen, sowie jede andere juristische Person des öffentlichen oder Privatrechts.

ARTIKEL IV

Strafbestimmungen

Wer die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder zu beachten unterläßt, setzt sich der Verfolgung vor deutschen Gerichten oder Gerichten der Militärregierung aus, und wird im Falle der Verurteilung mit einer Geldstrafe bis zu RM 100 000 und Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

ARTIKEL V

Tag des Inkrafttretens

Dieses Gesetz tritt in Kraft am 29. Januar 1946.

AUF ANORDNUNG DER MILITÄRREGIERUNG.

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHE ZONE

Gesetz Nr. 77

(Abgeändert)

AUFHEBUNG BESTIMMTER ARBEITSORGANISATIONEN
UND ARBEITSÄMTER

s. oben unter A!

Im Anhang des Gesetzes sind lediglich einige /Streichungen erfolgt.